Stand: 20.02.2001

Philipps-Universität -Der Präsident-

-R-6 40 21 1-

Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaften mit dem Abschluß Diplom-Pädagogin oder Diplom-Pädagoge an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 3522) in der Fassung vom 30. April 1997

#### Bekanntmachung:

(Ausfertigung vom 15.07.1997) Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 31.07.1997 -H I 4.1-424/425-78- im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 33/1997 vom 18.08.1997, S. 2450.

Inkrafttreten: 19.08.1997

#### Anfragen:\*

Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Wilhelm-Röpke-Straße 6, Block B, 35039 Marburg, Tel.: (0 64 21) 28-2 47 71, Fax: (0 64 21) 28-2 89 13.

#### Fragen zur Studienordnung:\*

Präsident der Philipps-Universität, Biegenstraße 10, 35032 Marburg (Referat für Lehr- und Studienangelegenheiten, Tel. (0 64 21) 28-2 61 62/28-2 61 26)

#### Rechtsfragen:\*

Präsident der Philipps-Universität, Biegenstraße 10, 35032 Marburg (Rechtsabteilung, Tel. (0 64 21) 28-2 61 55/28-2 61 38, Fax: (0 64 21) 28-2 20 65, E-Mail: heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de oder rottmann@verwaltung.uni-marburg.de).

\* Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

#### Studienordnung

für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß Diplom-Pädagogin oder Diplom-Pädagoge an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 1995 in der Fassung vom 30. April 1997

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft (DPO) vom 20. Dezember 1995 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Diplom).

#### § 2 Studien- und Prüfungsdauer

Der Fachbereich stellt mit dieser Studienordnung sicher, daß sich die Studentin oder der Student nach vier Semestern zur Diplomvorprüfung und nach acht Semestern zur Diplomprüfung melden kann.

#### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

# § 4 Allgemeine Ziele und organisatorischer Rahmen des Studiums

- (1) Das Studium mit dem Abschluß Diplompädagogin oder Diplompädagoge (gemäß § 2 der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft) dient der wissenschaftlichen Qualifikation für praktische Aufgaben im Erziehungs- und Bildungswesen sowie der Heranbildung von Nachwuchskräften für erziehungswissenschaftliche Forschung und Lehre.
- (2) Das Diplomstudium umfaßt das Hauptfach Erziehungswissenschaft (Allgemeine Erziehungswissenschaft, gewählte Studienrichtung), zwei Nebenfächer und ein Wahlpflichtfach.
- (3) Der Studiengang gliedert sich in die beiden viersemestrigen Studienabschnitte Grundstudium und Hauptstudium. Der Studiengang hat einen Umfang von insgesamt 146 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 40 SWS auf das Grundstudium und 58 SWS auf das Hauptstudium. Die beiden Nebenfächer umfassen in der Regel jeweils 16 SWS, das Studium freier Wahl umfaßt 16 SWS.
- (4) Das Grundstudium umfaßt die Studiensemester eins bis vier, das Hauptstudium die Studiensemester fünf bis acht. Gegenstand des Hauptstudiums ist nach Wahl der Studierenden entweder die Studienrichtung Sozial- und Sonderpädagogik oder die Studienrichtung Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung.
- (5) Die Entscheidung für eine der beiden Studienrichtungen im Hauptstudium treffen die Studierenden mit der Meldung zur Diplomvorprüfung. Ein Wechsel der Studienrichtung muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angezeigt werden.
- (6) Die Wahl der Studienrichtung im Hauptstudium wird durch die Wahl eines Wahlpflichtfaches ergänzt.

- (7) Es sind zwei Nebenfächer zu studieren. Ein verpflichtendes Nebenfach ist Psychologie oder Soziologie. Als zweites Nebenfach kann entweder eines der beiden nicht schon als erstes Nebenfach gewählten Fächer Psychologie oder Soziologie gewählt werden oder aber ein weiteres Fach, wenn die dort zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Umfang und Anspruch denjenigen für die Nebenfächer Psychologie oder Soziologie entsprechen.
- (8) Das Studium eines der Nebenfächer wird nach Wahl der Studierenden im Rahmen der Diplomvorprüfung, das andere im Rahmen der Diplomprüfung abgeschlossen. Während des Grundstudiums muß Psychologie oder Soziologie als Nebenfach gewählt werden, so daß eines dieser beiden Nebenfächer mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird.

### § 5 Ziele des Grund- und Hauptstudiums

- (1) Das Grundstudium dient dazu, Erziehung in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang begreifen zu lernen, begriffliche und methodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft zu erarbeiten und die Wahl der Studienrichtung im Hauptstudium vorzubereiten. Es bietet Einsichten in pädagogische Handlungsfelder, ermöglicht erste Erfahrungen in der pädagogischen Praxis und vermittelt wissenschaftliche Aufklärung und Kritik über die historisch-gesellschaftliche Bedingtheit pädagogischen Handelns.
- (2) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten und Einsichten vertieft und um weitere allgemeine Aspekte der Erziehungswissenschaft und benachbarter Disziplinen ergänzt. Gleichzeitig erfolgt im Hinblick auf spätere Praxisfelder eine Differenzierung und Spezialisierung durch Wahl der Studienrichtungen und durch Wahlpflichtfächer. Der dabei angestrebte Berufsbezug wird durch das Pflichtpraktikum im Hauptstudium und die auf dieses Praktikum bezogenen Veranstaltungen konkretisiert.

### § 6 Inhalt und Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfaßt die ersten vier Studiensemester und enthält folgende Studienelemente:
- Kernveranstaltungen (Vorlesungen/Kolloquien) mit je zwei thematisch zugeordneten Proseminaren,
- Berufspraktische Studien (Praxiserkundung; Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Praktikums),
- Spezielle Veranstaltungen (Studieneingangsphase während des ersten Semesters, Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik, Übungen zur Ästhetischen Praxis und/oder Medienpraxis),
- Einführung in die beiden Studienrichtungen Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung sowie Sozial- und Sonderpädagogik im dritten und vierten Semester,
- Angebote aus einem der Nebenfächer Psychologie oder Soziologie,

#### - Studium freier Wahl.

Den Veranstaltungen im ersten Semester sind entsprechend der Mittelzuweisung durch die zentralen Gremien der Universität Tutorien zugeordnet. (Vgl. Anlage 1.)

#### (2) Bestandteile des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums

#### 1. Kernveranstaltungen (12 SWS)

In den Kernveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters und den ihnen zugeordneten Proseminaren werden folgende Themen behandelt:

#### Erstes Semester:

"Sozialisation und Individuation".

Im Zusammenhang mit der Einführung in verschiedene Sozialisationstheorien und in Methoden und Ergebnisse der Sozialisationsforschung soll Erziehung als geplanter Vorgang in den historischen Prozeß individueller Vergesellschaftung (einschließlich des institutionellen Kontextes) eingeordnet und auch in bezug auf die Sozialisation und Individuation der Studierenden reflektiert werden.

#### Zweites Semester:

"Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln"

Über die Einführung in Theorien pädagogischen Handelns sollen die Studierenden die Geschichte und Struktur des pädagogischen Verhältnisses als besondere Form absichtsvoll gelenkter Interaktion und Kommunikation (einschließlich des institutionellen Kontextes) kennenlernen und Einblicke in die Besonderheiten und Probleme didaktischen und therapeutischen Handelns gewinnen.

In den zugeordneten Proseminaren soll in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens angemessen eingeführt werden.

#### 2. Berufspraktische Studien (8 SWS und Praktikum)

Im ersten Semester erhalten Studierende Einblick in mehrere pädagogische Praxisfelder. Dies geschieht durch Exkursionen zum Kennenlernen pädagogischer Einrichtungen, durch Berichte von Praktikern in Seminaren sowie mit Hilfe von Literatur und Medien über pädagogische Praxis. Das Praktikum findet im Regelfall zwischen dem zweiten und dritten Semester statt und wird im zweiten Semester vorbereitet. Es kann ein Blockpraktikum oder ein Langzeitpraktikum sein. Die Mindestdauer entspricht einer sechswöchigen ganztägigen Tätigkeit. Das Blockpraktikum umfaßt zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen (ganztägig). Das Langzeitpraktikum erstreckt sich über einen längeren, periodisch unterbrochenen Zeitraum, z.B. acht Stunden pro Woche. Diese Praktikumsform sollte nach Möglichkeit im zweiten Semester beginnen. Im dritten bzw. vierten Semester findet die Nachbereitung des Praktikums statt. Zur Nachbereitung gehört ein Bericht über das Praktikum.

#### 3. Spezielle Veranstaltungen

In den speziellen Veranstaltungen werden Grundlagen für das Studium und für spezifische pädagogische Handlungskompetenzen in folgenden Bereichen vermittelt:

- Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft vor Beginn und während des ersten Semesters (4 SWS).

Die Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft wird von den Lehrenden in Zusammenarbeit mit dem Fachbereichsbeauftragten für die Studienberatung und der Fachschaft in der Regel in Form von Kompaktveranstaltungen durchgeführt. Sie soll die Studienanfänger mit dem Lernort Universität vertraut machen, in die universitäre

Selbstverwaltung einführen und erste Studienerfahrungen im Hinblick auf die weitere Studienplanung thematisieren.

- Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik (4 SWS). Die Studierenden sollen hier in die deskriptive Statistik und in die Logik statistischen Argumentierens eingeführt und dazu befähigt werden, Statistiken zu verwenden, kritisch zu beurteilen und auch selbst zu erstellen.
- Übungen zur Ästhetischen Praxis und/oder Medienpraxis (4 SWS). In den Übungen zur Ästhetischen Praxis sollen die Studierenden ästhetische Ausdrucksformen (z.B. Tanz, darstellendes Spiel, Gesang, Instrumentalmusik, Zeichnen/Malerei) kennenlernen sich mit pädagogischen und Anwendungsmöglichkeiten ästhetischer Praxis auseinandersetzen. In den Übungen zur Medienpraxis werden Techniken und Anwendungsmöglichkeiten verschiedener und ausgewählter vermittelt im Kontext medienpädagogischer Fragestellungen erprobt.

#### 4. Einführung in die Studienrichtungen (8 SWS)

Aus dem Bereich der Studienrichtung Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung müssen im dritten oder vierten Semester eine Vorlesung und ein zugeordnetes Proseminar zu den Themen "Einführung in die Erwachsenenbildung/Weiterbildung und in die Außerschulische Jugendbildung" besucht werden.

Aus dem Bereich der Studienrichtung Sozial- und Sonderpädagogik müssen im dritten oder vierten Studiensemester je eine Vorlesung und ein zugeordnetes Proseminar zu den Themen "Einführung in die Sozial- und Sonderpädagogik" besucht werden.

#### § 7 Nachweis über Studienleistungen im Grundstudium

Bei der Meldung zur Diplomvorprüfung sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 16 vorzulegen:

- 1. Zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich der Kernveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters,
- 2. je ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Einführung in die Studienrichtungen des dritten und vierten Semesters.
- 3. ein Leistungsnachweis für eine Übung aus dem Bereich der Ästhetischen Praxis und/oder Medienpraxis,
- 4. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Statistik,
- 5. Praktikumsschein für das Praktikum im Grundstudium, der die Bestätigung einer erfolgrei-chen Teilnahme an den praktikumsbetreuenden Veranstaltungen und die Anfertigung eines Praktikumsberichtes einschließt,
- 6. drei Leistungsnachweise aus dem Nebenfach Psychologie oder drei Leistungsnachweise aus dem Nebenfach Soziologie in den jeweils gewählten Studiengebieten. In Psychologie muß einer der drei Leistungsnachweise in Statistik I erworben werden.

## § 8 Inhalt und Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfaßt die Studiensemester fünf bis acht. Es endet mit der Meldung zur Diplomprüfung. Das Hauptstudium hat folgende Bestandteile:
- Erziehungswissenschaft I (vgl. § 9),
- Erziehungswissenschaft II (mit den Studienrichtungen Sozial- und Sonderpädagogik oder Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung) (vgl. § 10),
- Wahlpflichtfach (vgl. § 11),
- Praktikum im Hauptstudium (vgl. § 12),
- eines der Nebenfächer (vgl.§ 14).

#### § 9 Erziehungswissenschaft I

- (1) Der mit Erziehungswissenschaft I bezeichnete Teil des Hauptstudiums hat folgende Zielsetzungen:
- Vertiefung des im Grundstudium erarbeiteten Zusammenhangs von gesellschaftlichen Verhältnissen und Prozessen und pädagogischen Konzeptionen, Handlungsweisen und Einrichtungen,
- Behandlung systematischer Problemstellungen der Erziehungswissenschaft,
- Vermittlung methodischer Grundlagen der erziehungswissenschaftlichen Forschung,
- Einarbeitung in Probleme der Geschichte der Erziehungswissenschaft.
- (2) Im Bereich Erziehungswissenschaft I sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS verpflichtend, davon mindestens 2 SWS über Methodenfragen erziehungswissenschaftlicher Forschung.

#### § 10 Erziehungswissenschaft II

#### (1) Studienrichtung Sozial- und Sonderpädagogik

#### 1. Zielsetzung

Das Hauptstudium der Studienrichtung Sozial- und Sonderpädagogik soll den Studierenden Handlungskompetenzen vermitteln, die sie befähigen, theoretisch fundiert und selbständig Aufgaben der Berufspraxis, orientiert am Interesse der Betroffenen, wahrzunehmen. Es orientiert sich an folgenden Handlungsfeldern:

- Öffentliche Erziehung.
- Gemeinwesenorientierte Zielgruppenarbeit,
- Außerschulische Förderung.
- 2. Themenbereiche

Das Lehrangebot umfaßt folgende Themenbereiche:

- Berufspraktische Orientierung: institutionelle, organisatorische und rechtliche Aspekte,
- Grundlagen und Theorien; Struktur und gesellschaftliche Funktion des Rechts,
- Epochen und Institutionen,
- Zielgruppenanalyse,
- Methoden und Verfahren.

#### 3. Organisation des Studiums

Das Studium ist in einen Pflicht- und einen Wahlbereich gegliedert.

Der <u>Pflichtbereich</u> (10 SWS und Praktikum) enthält folgende Studienelemente:

- 1. Eine vierstündige Grundveranstaltung "berufspraktische Orientierung" im fünften Semester, die ein zweistündiges Seminar sowie Praxiskontakte und Exkursionen umfaßt. Sie führt in verschiedene Arbeitsfelder und Institutionen, in rechtliche, organisatorische und finanzielle Regelungen der Sozial- und Sonderpädagogik ein.
- 2. einer Vorbereitungs-, Begleitungs- und Nachbereitungsveranstaltung zum Praktikum (6 SWS).
- 3. einem Praktikum, das in Blockform (achtwöchig/ganztätig) oder studienbegleitend (320 Stunden) nach der Grundveranstaltung stattfindet,

Der Wahlbereich (20 SWS) umfaßt Veranstaltungen aus den Themenbereichen:

- Grundlagen und Theorien (einschließlich Struktur und gesellschaftliche Funktion des Rechts),
- Epochen und Institutionen,
- Zielgruppenanalyse,
- Methoden und Verfahren.

#### (2) Studienrichtung Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung

#### 1. Zielsetzungen

Das Hauptstudium in der Studienrichtung Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung bereitet auf die verschiedenen Praxisfelder in der Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung vor und soll die Studierenden befähigen, Aufgaben der Berufspraxis wissenschaftlich zu reflektieren und mit Hilfe der erworbenen Forschungs- und Problemlösungsstrategien zu bewältigen. Es orientiert sich an folgenden Handlungsfeldern:

- Berufliche Weiterbildung unter besonderer Berücksichtigung betrieblicher und wissenschaftlicher Weiterbildung,
- allgemeine Erwachsenenbildung unter besonderer Berücksichtigung von Kultur- und Medienarbeit,
- politische Erwachsenenbildung unter besonderer Berücksichtigung gewerkschaftlicher und außerinstitutioneller Bildungsarbeit,
- außerschulische Jugendbildung.

#### 2. Themenbereiche

Das Lehrangebot konkretisiert sich in folgenden Themenbereichen:

- Berufspraktische Orientierung: institutionelle, organisatorische und rechtliche Aspekte,
- Grundlagen und Theorien,
- Epochen und Institutionen,
- Zielgruppen- und Adressatenanalyse,
- Mikro- und Makrodidaktik.

#### 3. Organisation des Studiums

Das Studium ist in einen Pflicht- und einen Wahlbereich gegliedert.

Der <u>Pflichtbereich</u> (10 SWS und Praktikum) besteht aus folgenden Studienelementen:

1. einer vierstündigen Grundveranstaltung "berufspraktische Orientierung" im fünften Semester, die ein zweistündiges Seminar sowie Praxiskontakte und Exkursionen umfaßt. Sie führt in verschiedene Arbeitsfelder und Institutionen, in rechtliche,

- organisatorische und finanzielle Regelungen der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung ein,
- 2. einer Vorbereitungs-, Begleitungs- und Nachbereitungsveranstaltung zum Praktikum (6 SWS),
- 3. einem Praktikum, das in Blockform (achtwöchig/ganztätig) oder studienbegleitend (320 Stunden) nach der Grundveranstaltung stattfindet.

Der Wahlbereich (20 SWS) umfaßt Veranstaltungen aus den Themenbereichen:

- Grundlagen und Theorien,
- Epochen und Institutionen,
- Zielgruppen- und Addressatenanalyse,
- Mikro- und Makrodidaktik.

#### § 11 Wahlpflichtfächer

- (1) Das Wahlpflichtfach soll die Angebote der Studienrichtungen (Erziehungswissenschaft II) ergänzen. Es umfaßt 14 SWS, die im Laufe des Hauptstudiums zu absolvieren sind. Wahlpflichtfächer im Sinne der Studienordnung sind:
- Interkulturelle Erziehung,
- Medienpädagogik,
- Bewegungsorientierte Pädagogik.

Der Prüfungsausschuß für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft kann auf Antrag ein weiteres Fach, das aus dem Angebot des Fachbereichs Erziehungswissenschaften studiert wird, als Wahlpflichtfach anerkennen, wenn die dort zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Umfang und Anspruch denjenigen in den vorher genannten Wahlpflichtfächern entsprechen.

#### (2) 1. Interkulturelle Erziehung

Das Wahlpflichtfach Interkulturelle Erziehung soll die Studierenden in Verbindung mit der jeweiligen Studienrichtung mit Grundfragen und Konzepten der Interkulturellen Erziehung vertraut machen und auf die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus Migrantengruppen vorbereiten. Das Studium umfaßt folgende Themenbereiche:

- Migrationsursachen, Migrationsformen (Arbeitsmigration, Aussiedlung, Flucht), soziale Folgen, Ausländerpolitik, Äußerungsformen von Rassismus,
- Minoritätenkulturen in der Bundesrepublik Deutschland, bikulturelle Sozialisation, Akkulturations- und Modernisierungsprozesse,
- Grundfragen und Konzepte Interkultureller Erziehung und Bildungsarbeit oder Soziale Arbeit im multikulturellen Umfeld.

Die Studierenden müssen mindestens einen der drei erforderlichen Leistungsnachweise im dritten Themenbereich erwerben.

#### 2. Medienpädagogik

Das Wahlpflichtfach Medienpädagogik soll Einblicke in die Produktions- und die Wirkungsweise der audio-visuellen Medien vermitteln und zu einer reflektierten mediendidaktischen Praxis anleiten. Da das Wahlpflichtfach Medienpädagogik sinnvoll nur im interdisziplinären Rahmen studiert werden kann, wird den Studierenden der

Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche, insbesondere im Aufbaustudiengang "Medienwissenschaft", empfohlen. Das Studium umfaßt folgende, in der pädagogischen Praxis eng miteinander verbundene Themenbereiche:

- Medienkunde (Medientheorie, -analyse, -geschichte und -struktur),
- Mediendidaktik (Medieneinsatz für verschiedene Zielgruppen und in verschiedenen Praxisfeldern).

Die drei Leistungsnachweise können in beiden Themenbereichen erworben werden.

3. Bewegungsorientierte Pädagogik

Das Wahlpflichtfach Bewegungsorientierte Pädagogik soll den Studierenden in Verbindung mit der jeweiligen Studienrichtung einen Einblick in Theorie und Praxis der Bewegungsbezogenen Pädagogik vermitteln. Das Studium umfaßt folgende Themenbereiche:

- Sportpädagogik,
- Bewegungsangebote in der Jugendarbeit,
- Motopädagogik.

Mindestens 8 SWS müssen aus dem Bereich der praktisch-methodischen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, wobei alle drei Themenbereiche abzudecken sind. Pro Themenbereich ist mindestens je ein Leistungsnachweis zu erwerben.

#### § 12 Praktikum im Hauptstudium

- (1) Das Pflichtfachpraktikum findet im Hauptstudium nach dem Besuch der Grundveranstaltungen des fünften Semesters im Rahmen der einzelnen Studienrichtungen statt und wird durch entsprechende Veranstaltungen vorbereitet, nachbereitet und nach Möglichkeit begleitet. Im übrigen finden die für das Grundstudium geltenden Regelungen (vgl. § 6 Abs. 2 Ziff. 2) sinngemäß Anwendung.
- (2) Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen dient das Praktikum im Hauptstudium vor allem folgenden Zielsetzungen:
- Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse,
- Klärung des Verhältnisses zwischen eigenen Berufsvorstellungen und institutionellen Bedingungen und Möglichkeiten zukünftiger Berufspraxis,
- Kennenlernen möglicher Zielgruppen und ihrer Lebenssituation,
- Erprobung der eigenen Handlungskompetenz anhand selbständig zu bearbeitender Aufgaben,
- Gewinnung von Entscheidungshilfen für die Berufswahl.

### § 13 Nachweis über Studienleistungen im Hauptstudium

Bei der Meldung zur Diplomprüfung sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 16 vorzulegen:

- 1. Zwei Seminarleistungsnachweise aus dem Bereich Erziehungswissenschaft I, davon mindestens ein Seminarleistungsnachweis aus dem Bereich Forschungsmethoden,
- 2. drei Leistungsnachweise aus dem Bereich Erziehungswissenschaft II, die aus mindestens zwei Wahlbereichen stammen müssen (vgl. § 10),
- 3. Praktikumsschein für das Praktikum im Hauptstudium, der die erfolgreiche Teilnahme an der Grundveranstaltung und den praktikumsbetreuenden Veranstaltungen sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichtes einschließt,
- 4. drei Leistungsnachweise aus dem Bereich des Wahlpflichtfaches (vgl. § 11 Abs. 2).
- 5. Leistungsnachweise im gewählten Nebenfach (vgl. § 15).

#### § 14 Nebenfächer

- (1) In den Nebenfächern sind jeweils unterschiedliche Studiengebiete zu studieren.
- (2) Psychologie (15 SWS):

Das Studium im Nebenfach Psychologie umfaßt folgende Studiengebiete:

- 1. Einführung in die Psychologie (2 SWS)
- 2. Statistik I (3 SWS)
- 3. Allgemeine Psychologie (ein Teilgebiet; 2 SWS)
- 4. Weitere Studiengebiete, von denen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze mindestens zwei zu studieren sind (8 SWS):
  - a) Allgemeine Psychologie,
  - b) Entwicklungspsychologie,
  - c) Differentielle Psychologie,
  - d) Sozialpsychologie,
  - e) Arbeits- und Betriebs-, Organisationspsychologie,
  - f) Pädagogische Psychologie,
  - g) Klinische Psychologie.
- (3) Soziologie (16 SWS)

Das Studium im Nebenfach Soziologie umfaßt folgende Studiengebiete:

- 1. VL Einführung in die Soziologie (2 SWS)
- 2. Jeweils eine VL und ein PS (4 SWS) aus zwei der folgenden Studiengebiete:
  - Allgemeine Soziologie,
  - Sozialstrukturanalyse,
  - Soziologie der Wirtschaft und Arbeit
  - Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung,
  - Räumliche Soziologie,
  - Politische Soziologie,
  - Konfliktsoziologie.
- 3. Drei vertiefende Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) in den zuvor gewählten Studiengebieten.
- (4) Europäische Ethnologie (16 SWS)

Das Studium im Nebenfach Europäische Ethnologie umfaßt folgende Studiengebiete:

- 1. Einführung in die Europäische Ethnologie (2 SWS),
- 2. eine weitere Lehrveranstaltung aus dem allgemeinen Fachstudium,
- 3. sechs Lehrveranstaltungen im speziellen Fachstudium oder zwei Lehrveranstaltungen im speziellen Fachstudium und vier Lehrveranstaltungen im Schwerpunktstudium (je 2 SWS).
- (5) Politikwissenschaft (16 SWS)

Das Studium im Nebenfach Politikwissenschaft umfaßt folgende Studiengebiete:

- 1. Einführung in die Politikwissenschaft (2 SWS)
- 2. Zwei Lehrveranstaltungen (je 4 SWS) aus zwei der folgenden Studiengebiete:
  - Politische Theorie und Methodologie,
  - Politische Systeme,
  - Internationale Politik,
  - Politik und Wirtschaft.
- 3. Drei vertiefende Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) aus den gewählten beiden Studiengebieten.
- (6) Anglistik (30 SWS)

Das Studium im Nebenfach Anglistik umfaßt folgende Studiengebiete:

- 1. Sprachpraxis (12 SWS)
- 2. nach Wahl des/der Studierenden aus zwei der vier Gebiete 12 SWS:
  - A. Englisch/Literaturwissenschaft/Amerikanistik
    - Literaturtheorie,
    - Englische/amerikanische Literaturgeschichte,
    - Gattungen,
    - Englische/amerikanische Landeskunde,
  - B. Englische Sprachwissenschaft
    - Englische Sprache als System,
    - Gesellschaftliche Aspekte des Sprachgebrauchs: Soziolinguistik und Pragmatik,
    - Psycholinguistik: Sprachverarbeitung und Spracherwerb,
    - Angewandte Sprachwissenschaft.
- (7) Übersteigt der zu studierende Stundenumfang (SWS) des gewählten Nebenfaches 16 SWS, ist für den zusätzlichen Stundenumfang das Studium freier Wahl zu verwenden.
- (8) Ein weiteres, die gewählte Studienrichtung (§ 10) sinnvoll ergänzendes Nebenfach (außer Psychologie oder Soziologie, Europäische Ethnologie, Politikwissenschaft, Anglistik) im Sinne von Abs. 1 erkennt der Prüfungsausschuß für das Diplom in Erziehungswissenschaft auf Antrag an, wenn ein prüfungsberechtigter Fachvertreter aus dem betreffenden Fach zur Verfügung steht und der betreffende Fachbereich die Abnahme der Prüfung garantiert.

#### § 15 Nachweis über Studienleistungen in den Nebenfächern

1. Psychologie

Drei Leistungsnachweise aus mindestens zwei Studiengebieten. Ein Leistungsnachweismuß in Statistik I erworben werden.

2. Soziologie

Drei Leistungsnachweise aus den gewählten Studiengebieten, davon mindestens zwei Proseminarleistungsnachweise.

3. Europäische Ethnologie

Vier Leistungsnachweise aus mindestens zwei unterschiedlichen Studiengebieten.

4. Politikwissenschaft

Drei Leistungsnachweise aus den beiden gewählten Studiengebieten, darunter ein Proseminar- und ein Hauptseminar-Leistungsnachweis.

- 5. Anglistik
  - 1. Fünf benotete Leistungsnachweise aus dem Bereich Sprachpraxis.
  - 2. Zwei benotete Leistungsnachweise aus dem Bereich der Wahl.
- 6. Die Studienleistungen in weiteren Nebenfächern richten sich nach den Nebenfachregelungen des jeweiligen Faches.

#### § 16 Formen des Nachweises über Studienleistungen

- (1) Nachweise über Studienleistungen im Sinne der Studienordnung sind:
- a) Referate, die während des Semesters anzufertigen sind und die der Vorbereitung/Durchführung einer Veranstaltung dienen,
- b) Protokolle,
- c) schriftliche Arbeiten im Rahmen einer Lehrveranstaltung, die im Veranstaltungssemester oder in der dem Semester folgenden vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden können,
- d) schriftliche Prüfungen, die auf die Studieninhalte der Kolloquien oder Vorlesungen beschränkt sind,
- e) mehrere veranstaltungsbegleitende schriftliche Teilleistungen,
- f) Fertigkeiten oder Produkte aus den Bereichen der Ästhetischen Praxis und der Medienpraxis,
- g) Praktikumsbericht,
- h) mündliche Prüfungen,
- i) andere eigenständige Leistungen und Beiträge.

Spätestens zu Beginn jeder Veranstaltung wird vom Veranstaltungsleiter festgelegt, welche Nachweise über Studienleistungen zu erbringen und welche Wiederholungsformen gegebenenfalls möglich sind. Dabei haben die Veranstaltungsleiter darauf zu achten, daß die zu erbringenden Leistungsnachweise in Anforderungen und Umfang vergleichbar sind.

(2) Leistungsnachweise werden nicht benotet. Für eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme ist mindestens einer und sind maximal zwei der unter a) bis i) genannten Leistungsnachweise erforderlich. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden (zum Beispiel wegen Hochschulwechsels) ein benoteter Leistungsnachweis vergeben werden. Über die Art der Bewertung der Leistungsnachweise in den Nebenfächern (mit oder ohne Note) entscheidet der jeweils zuständige Fachbereich.

(3) Ein nicht ausreichend erbrachter Leistungsnachweis kann einmal in derselben oder in einer anderen Form wiederholt werden; wird die Leistung auch dann nicht ausreichend erbracht, müssen Studierende die Lehrveranstaltung wiederholen oder an einer anderen Lehrveranstaltung teilnehmen.

#### § 17 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird vom Fachbereichsbeauftragten für die Studienberatung und allen hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs durchgeführt.
- (2) Beim Übergang zum Hauptstudium findet für alle Studierenden eine obligatorische Studienfachberatung statt, die die Wahl eines Studienschwerpunktes und eines Wahlpflichtfaches erleichtern soll.

#### § 18 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Wintersemester 1996/97 ihr Grundstudium oder ihr Hauptstudium angefangen haben, können den Studienabschnitt noch nach der bisherigen Studienordnung zu Ende führen. Studierende, die mit dem Wintersemester 1996/97 ihr Grund- oder Hauptstudium aufnehmen, studieren nach dieser Ordnung.

#### § 19 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 15. Juli 1997

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften Prof. Dr. P. Büchner

Anlage 1

#### <u>Übersicht über das Pflichtstundenvolumen im Erziehungswissenschaftlichen</u> Grundstudium

#### **Erstes Semester**

Studienelement 1:

Kernveranstaltung und zugeordnete Proseminare

- eine Kernveranstaltung: Vorlesung (Kolloquium) mit Tutorium 2 SWS,
- zwei Proseminare (4 SWS), wählbar aus mindestens drei angebotenen Proseminaren.

#### Studienelement 2:

Berufspraktische Studien

- ein Proseminar (2 SWS): Erkundung pädagogischer Berufsfelder.

#### Studienelement 3:

Spezielle Veranstaltungen:

- Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft (4 SWS),
- eine Vorlesung /Kolloquium (4 SWS): Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik.

#### **Zweites Semester**

Studienelement 1:

Kernveranstaltung und zugeordnete Proseminare

- eine Vorlesung (Kolloquium) (2 SWS),
- zwei Proseminare (4 SWS), wählbar aus mindestens drei angebotenen Proseminaren.

#### Studienelement 2:

Berufspraktische Studien

- ein Proseminar (2 SWS) Praktikumsvorbereitung.

#### Studienelement 3:

Spezielle Veranstaltungen

- eine Übung (2 SWS): Einführung in die Ästhetische Praxis und/oder Medienpraxis.

#### **Drittes Semester**

Studienelement 1:

Einführung in die Studienrichtungen und zugeordnete Proseminare

- eine Vorlesung (2 SWS),
- ein Proseminar (2 SWS).

#### Studienelement 2:

Berufspraktische Studien

- ein Proseminar (4 SWS): Praktikumsbegleitung und -nachbereitung (für Teilnehmer an einem Blockpraktikum).

#### Studienelement 3:

Spezielle Veranstaltungen

- eine Übung (2 SWS) Einführung in die Ästhetische Praxis und/oder Medienpraxis.

#### Viertes Semester

#### Studienelement 1:

Einführung in die Studienrichtungen und zugeordnete Proseminare

- eine Vorlesung (2 SWS),
- ein Proseminar (2 SWS).

#### Studienelement 2:

Berufspraktische Studien

- ein Proseminar (4 SWS): Praktikumsbegleitung und -nachbereitung für die Teilnehmer an einem Langzeitpraktikum.

#### Übersicht über die Pflichtveranstaltungen im Erziehungswissenschaftlichen Hauptstudium

In Allgemeiner Erziehungswissenschaft (EW I):

- sieben Übungen/Seminare oder Vorlesungen (maximal 2), davon ein Seminar über Forschungsmethoden (insgesamt 14 SWS).

#### In den Studienrichtungen EW II:

- ein Seminar mit Praxiskontakten und Exkursionen (sog. "Grundveranstaltung", 4 SWS) im fünften Semester
- ein Seminar zur Praktikumsvorbereitung (2 SWS)
- ein Seminar zur Praktikumsbegleitung und -nachbereitung (4 SWS)
- Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 SWS im "Wahlbereich"

#### Im Wahlpflichtfach:

- Übungen/Seminare/Vorlesungen im Umfang von 14 SWS

۸.	٠ı	aσ	^	7
ΑI		чv	-	-

2 SWS

8 SWS

T'T1 1 11	die Lehrveranstal	*
Libersicht über	die Lehrveranstal	lfungstormen
C CCISICIII GCCI	are Dem veransta	tungstormen

	VL/KO	UE	PS	SE	Summe
Grundstudium	12	4	24	_	40
Hauptstudium	-	6	-	52	58
Nebenfach 1	6	-	4	6	16
Nebenfach 2	4	6	-	6	16
Studium freier Wahl	4	8	4	-	16
Summe	26	24	32	64	146

Außerdem sind ein mindestens sechswöchiges Praktikum im Grundstudium und ein mindestens achtwöchiges Praktikum im Hauptstudium abzuleisten.

		Anlage 3
Übersicht über die Pflichtveranstaltungen im Nebenfach Psychologie	O CIVIC	
1. Vier einführende Vorlesungen	9 SWS	
2. Drei Übungen/Seminare	6 SWS	
	15 SWS	
Zusätzlich sind 5 Versuchspersonenstunden zu erbringen Versuchspersonenkarte).	(Nachweis	auf der
		Anlage 4
Übersicht über die Pflichtveranstaltungen im Nebenfach Soziologie		_
1. Einführung in die Soziologie (VL)	2 SWS	
2. Zwei Einführungsveranstaltungen (jeweils VL - PS)	8 SWS	
3. Drei vertiefende Lehrveranstaltungen (SE)	6 SWS	
	16 SWS	
		Anlage 5
Übersicht über die Pflichtveranstaltungen im Nebenfach Europäische Ethi	-	
1. Einführung in die Europäische Ethnologie (VL)	2 SWS	
2. Eine weitere Einführungsveranstaltung (PS)	2 SWS	
3. Sechs vertiefende Lehrveranstaltungen (SE)	12 SWS	
	16 SWS	
		Anlage 6

<u>Übersicht über die Pflichtveranstaltungen im Nebenfach Politikwissenschaft</u>

1. Einführung in die Politikwissenschaft (VL)

2. Zwei einführende Lehrveranstaltungen (VL oder PS)

<sup>\*</sup> Angaben in SWS

3. Drei vertiefende Lehrveranstaltungen	6 SWS	
	16 SWS	
_		Anlage 7
Übersicht über die Pflichtveranstaltungen im Nebenfach Anglistik	4.6 07770	
1. Sprachpraxis (5 - 6 UE)	12 SWS	
2. Englisch/Literaturwissenschaft/Amerikanistik		
oder Englische Sprachwissenschaft (2-3 PS, 3 SE)	12 SWS	
3. Wahlfreie Veranstaltungen (VL, PS, SE, UE)	6 SWS	
	30 SWS	

Abkürzungen: VL/KO -

Vorlesung/KolloquiumÜbungProseminarSeminar UE PS SE

<>